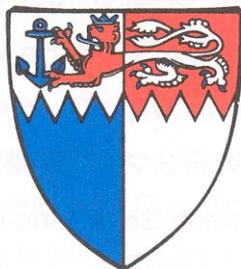


ROBERT-SCHUMANN-HOCHSCHULE DÜSSELDORF



AMTS - UND MITTEILUNGSBLATT

Nr.37 / 06. Juni 2008

INHALTSÜBERSICHT

- 01) Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für die Bachelor-Studiengänge Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- 02) Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den Bachelor-Studiengang „Musik und Medien“ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- 03) Ordnung zur Feststellung der künstlerischen Eignung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang „Ton und Bild“ der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Herausgeber

Der Rektor der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

Redaktion

Stabstelle Akademische Angelegenheiten der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
Fischerstraße 110, 40476 Düsseldorf

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen
Eignung für die Bachelor-Studiengänge
Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
vom 22.04.2008**

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 und § 56 Absatz 1 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- §2 Termine
- §3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

- §4 Verfahrensgliederung
- §5 Durchführung des Verfahrens, Leistungen
- §6 Dauer des Feststellungsverfahrens
- §7 Kommissionen
- §8 Bewertungen
- §9 Feststellung der künstlerischen Eignung

III. Durchführungsbestimmungen

- §10 Prüfungsniederschrift
- §11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- §12 Anrechnung anderer Leistungen
- §13 Prüfungswiederholung
- §14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- §15 Einsicht in die Unterlagen

IV. Schlussbestimmung

- §16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anhang

I. ALLGEMEINES

§1 Ziel und Zweck des Verfahrens

(1) Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um in den Bachelorstudiengängen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.

(2) Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 41 KunstHG ist für den Studiengang gem. § 41 Abs. 5 KunstHG der Nachweis der künstlerischen Eignung Einschreibungsvoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung festgestellt wird.

(3) Die künstlerische Eignung (vgl. §9) wird in einem besonderen, sich nach §4 dieser Ordnung in mehrere Abschnitte gliedernden Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§2 Termine

Das Feststellungsverfahren für die Bachelorstudiengänge Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung findet einmal jährlich statt und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekannt gegeben.

§3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

(1) Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der für das betreffende Wintersemester bis zum 31. März in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs sowie des instrumentalen Haupt- und Nebenfaches (bzw. Gesang) enthalten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Lebenslauf (tabellarisch) inkl. musikalischer

Vorbildung.

b) Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 41 Abs. 1 KunstHG) bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

c) Arbeitsproben: Kompositionen (im Studiengang Komposition), bzw. Stilkopien und/oder Kompositionen (im Studiengang Musiktheorie/Hörerziehung)

d) Begründung zur Studiengangswahl und Berufszielen auf maximal einer DIN A4 Seite.

e) Ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite).

f) Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes in der Bundeswehr bzw. im zivilen Ersatzdienst.

g) Eine Erklärung darüber, dass die Angaben der Wahrheit entsprechen.

h) Rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4).

i) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der durch die Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 2 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht wird.

(3) Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

(4) Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung zum

Feststellungsverfahren abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

§4 Verfahrensgliederung

(1) Für den Studiengang Komposition gliedert sich das Verfahren in drei Prüfungsteile:

1. mündliche Prüfung im Hauptfach Komposition: Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der künstlerischen Befähigung durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission

2. praktische Prüfung

a) Hauptfach Instrument/Gesang

b) Nebenfach Instrument/Gesang

3. schriftliche Prüfung mit folgenden Teilprüfungen:

a) Musiktheorie (Klausur, Dauer 120 Minuten)

b) Musikalische Gehörbildung (Klausur, Dauer 75 Minuten)

(2) Für den Studiengang Musiktheorie/Hörerziehung gliedert sich das Verfahren in drei Prüfungsteile:

1. mündliche Prüfung im Hauptfach Musiktheorie/Hörerziehung (Fachgespräch):

Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der künstlerischen Befähigung durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission. Feststellung musiktheoretischer Darstellungsfähigkeit am Klavier

2. Literaturprüfung I Hauptfach Instrument/Gesang, Literaturprüfung II Nebenfach Instrument/Gesang

3. schriftliche Prüfung mit folgenden Teilprüfungen:

a) Musiktheorie (Klausur, Dauer 120 Minuten)

b) Musikalische Gehörbildung (Klausur, Dauer 75 Minuten)

§5 Durchführung des Verfahrens: Leistungen

(1) Die Feststellung der Eignung für Bachelorstudiengang Komposition erfolgt durch eine mündliche, eine praktische und eine schriftliche Prüfung.

Zu Prüfung 1 (mündlich):

Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der künstlerischen Befähigung durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission, Gespräch über Studien- und Berufswahl.

Zu Prüfung 2 (praktisch):

Zum Zwecke für die Feststellung der Eignung sind für das Hauptfach Instrument/Gesang und das Nebenfach Instrument/Gesang je zwei Vortragsstücke aus zwei Stilepochen darzubieten; darunter darf sich ein eigenes Werk befinden.

Zur Prüfung zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Schlagzeug (klassisch), alle Orchesterinstrumente, Gitarre (klassisch), Blockflöte und Gesang. Für eines der beiden Fächer (Haupt- oder Nebenfach) muss ein Tasteninstrument gewählt werden.

Weitere Instrumente aus dem Bereich Pop/Rock/Jazz (wie z.B. keyboard/Jazzpiano, Jazzgitarre, E-Bass oder Drumset) sind in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Institut für Tonsatz möglich. Diese muss vor der Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgen.

Zu Prüfung 3 (schriftlich):

a) Zur Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sind Satz- und Analyseaufgaben verschiedener Stilepochen zu lösen (Level 3).

b) Im Rahmen einer Klausur wird die musikalische Hörfähigkeit beurteilt (Level 3).

Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §9 Abs.2). Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des Prüfungsteils 3 unter bestimmten Bedingungen (vgl. §9 Abs.3) gilt damit die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

Die Feststellung der Eignung für Bachelorstudiengang Musiktheorie/Hörerziehung erfolgt durch eine mündliche, eine praktische und eine schriftliche Prüfung.

Zu Prüfung 1 (mündlich):

Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der künstlerischen Befähigung durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission. Abprüfung musiktheoretischer Aufgaben am Klavier und Gespräch über musiktheoretische Inhalte sowie Studien- und Berufswahl.

Zu Prüfung 2 (praktisch):

Zum Zwecke für die Feststellung der Eignung sind für das Hauptfach Instrument/Gesang und das Nebenfach Instrument/Gesang je zwei Vortragsstücke aus zwei Stilepochen darzubieten.

Zur Prüfung zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Schlagzeug (klassisch), alle Orchesterinstrumente, Gitarre (klassisch), Blockflöte und Gesang. Für eines der beiden Fächer (Haupt- oder Nebenfach) muss ein Tasteninstrument gewählt werden.

Weitere Instrumente aus dem Bereich Pop/Rock/Jazz (wie z.B. keyboard/Jazzpiano, Jazzgitarre, E-Bass oder Drumset) sind in begründeten Einzelfällen nach vorheriger Absprache mit dem Institut für Tonsatz möglich. Diese muss vor der Anmeldung zur Eignungsprüfung erfolgen

Zu Prüfung 3 (schriftlich):

a) Zur Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sind Satz- und Analyseaufgaben verschiedener Stilepochen zu lösen (Level 3).

b) Im Rahmen einer Klausur wird die musikalische Hörfähigkeit beurteilt (Level 3).

Ist ein Prüfungsteil nicht bestanden, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §9 Abs.2).

Werden keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse (Prüfungsteil 3 a) oder keine ausreichenden musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 3 b) festgestellt, so gilt insgesamt der für das Studium erforderliche Prüfungsteil 3 als nicht bestanden.

§6 Dauer des Feststellungsverfahrens

Komposition:

Die Zeit für das Gespräch (Prüfung 1) soll höchstens 20 Minuten betragen, die Zeit für den künstlerisch-musikalischen Vortrag im angestrebten Hauptfach Instrument/Gesang (Prüfung 2) soll höchstens 15 Minuten, im Nebenfach Instrument/Gesang höchstens 10 Minuten betragen.

Die Zeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes bzw. der musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfung 3) soll 120 Minuten bzw. 75 Minuten betragen.

Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

Musiktheorie/Hörerziehung:

Die Zeit für das Gespräch (Prüfung 1) (inklusive Darstellung musiktheoretischer Sachverhalte am

Tasteninstrument) soll höchstens 20 Minuten betragen. Die Zeit für den künstlerisch-musikalischen Vortrag im angestrebten Hauptfach Instrument/ Gesang (Prüfung

2) soll höchstens 15 Minuten, im Nebenfach Instrument/Gesang höchstens 10 Minuten betragen.

Die Zeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes bzw. der musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfung 3) soll 120 Minuten bzw. 75 Minuten betragen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§7 Kommissionen

1. Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung in den Studiengängen Komposition und Musiktheorie/Hörerziehung werden je zwei getrennt prüfende Kommissionen (mündlich-praktische und schriftliche Prüfungen) eingesetzt.

2. Der für die Bachelorstudiengänge Musiktheorie/Hörerziehung und Komposition zuständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungsordnung und setzt die Prüfungskommissionen ein.

Die Mitglieder des Rektorats sowie die des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Eignungsprüfung in allen ihren Teilen beizuwohnen.

3. Die Kommission für Prüfung 1 und 2 besteht aus mindestens drei Fachprüfern bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht. Dabei sollen im Falle des Studiengangs Musiktheorie/Hörerziehung mindestens zwei stimmberechtigte Fachprüfer/innen der Gruppe der das Studienfach hauptamtlich Lehrenden entstammen, im Falle der Komposition ein stimmberechtigter Fachprüfer.

4. Die Kommission für Prüfung 3 besteht insgesamt aus zwei hauptamtlich Lehrenden aus dem Bereich Musiktheorie/Hörerziehung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben am Klavier vor und wertet die von Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere

Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und bestätigt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses.

5. Für alle Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Eignungsprüfungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nicht öffentlich.

§8 Bewertungen

(1) Die Kommission zur Feststellung der Eignung in Bezug auf das angestrebte Hauptfach und das Instrument/Gesang verfahren wie folgt:

Folgende Prüfungspunkte werden von jedem anwesenden Kommissionsmitglied mit einem Buchstaben bewertet:

1. mündliche Prüfung/Fachgespräch
2. praktische Prüfung Haupt- und Nebenfach Instrument/Gesang

Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A* (gilt nur für Prüfung 1/mündliche Prüfung) = die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber weist eine hervorragende künstlerische Begabung nach und ist dadurch vom Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife entsprechend § 41 Absatz 8 KunstHG befreit.

A= der/die Studienbewerber/in weist eine besondere künstlerische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums nach;

B= der/die Studienbewerber/in weist eine bedingte künstlerische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums nach;

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des Studiums voraussetzende Eignung nach.

(2) Die Kommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten verfährt wie folgt:

Die Klausuren Musiktheorie und Hörerziehung werden von einem Kommissionsmitglied mit einem Buchstaben (A, B, C) bewertet.

Für die Bewertung der erbrachten Leistungen stehen dabei folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums überdurchschnittlichen Kenntnisstand nach,

B= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Kenntnisstand nach,

C= der/die Studienbewerber/in kann den für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisstand nicht nachweisen.

§9 Feststellung der künstlerischen Eignung

1. Jede der Kommissionen entscheidet in eigener Verantwortung.

2. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit einem C bewertet wurde.

3. Nur für Bachelorstudiengang Komposition: Wurde der/die Studienbewerber/in in Prüfung 1 (mündliche Prüfung/Fachgespräch) mit A oder A*, in Prüfung 2 (Haupt- und Nebenfach Instrument/Gesang) mit mindestens B, in Prüfung 3 (schriftlich) mit C bewertet, erhält der/die Studienbewerber/in eine zweite Möglichkeit, die nicht bestandenen Prüfungsteile (Klausuren Musiktheorie und/oder Hörerziehung) vor Beginn des Semesters durch Nachschreibeklausur zu bestehen.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§10 Prüfungsniederschrift

Über die Teilprüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigefügt werden. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort des Prüfungsteils,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Prüfungsteils,
- die Bewertung des Prüfungsteils nach §8,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§11 Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung und dessen Geltungsdauer

1. Das erzielte Gesamtergebnis wird erst nach

Abschluss des gesamten Feststellungsverfahrens mitgeteilt.

2. Ist die künstlerische Eignung festgestellt worden, wird die Zulassung - vorbehaltlich bestehender Zulassungsbeschränkungen - zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im angestrebten Bachelorstudiengang Musiktheorie/Hörerziehung bzw. Komposition unter Festlegung der künstlerischen Fächer ausgesprochen.

3. Wird die künstlerische Eignung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

4. Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Der Studienantritt kann auf Antrag aus wichtigen Gründen maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss des Fachbereichs I.

§12 Anrechnung anderer Leistungen

1. Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet. Allerdings werden erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse im Bereich des künstlerischen Hauptfaches ganz oder teilweise angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit dem an der Robert Schumann Hochschule angebotenen Studiengängen gegeben ist.

2. Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs I.

§13 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§14 Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Hat der/die Studienbewerber/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs I nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder Studienbewerber hierüber täuschen wollte und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigen der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt.

Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß §48 VwVfG NRW.)

3. Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§15 Einsicht in die Unterlagen

1. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs I zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 1 der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 22.04.2008.

Düsseldorf, 22.04.2008

Der Rektor der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann

**Ordnung zur Feststellung der künstlerischen
Eignung für den Bachelor-Studiengang „Musik
und Medien“
der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
vom 29.04.2008**

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 und § 56 Absatz 1 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- §2 Termine
- §3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

- §4 Verfahrensgliederung
- §5 Durchführung des Verfahrens, Leistungen
- §6 Dauer des Feststellungsverfahrens
- §7 Kommissionen
- §8 Bewertungen
- §9 Feststellung der künstlerischen Eignung

III. Durchführungsbestimmungen

- §10 Prüfungsniederschrift
- §11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- §12 Anrechnung anderer Leistungen
- §13 Prüfungswiederholung
- §14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- §15 Einsicht in die Unterlagen

IV. Schlussbestimmung

- §16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anhang

I. ALLGEMEINES

§1 Ziel und Zweck des Verfahrens

1. Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um im Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ der

Robert Schumann Hochschule Düsseldorf mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.

2. Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 41 KunstHG ist für den Studiengang gem. § 41 Abs. 5 KunstHG der Nachweis der künstlerischen Eignung Einschreibungsvoraussetzung. Vom Nachweis der Hochschulreife kann gemäß § 41 Abs. 8 KunstHG abgesehen werden, wenn eine hervorragende künstlerische Begabung festgestellt wird.

3. Die künstlerische Eignung (vgl. §9) wird in einem besonderen, sich nach §4 dieser Ordnung in mehrere Abschnitte gliedernden Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§2 Termine

Das Feststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ findet einmal jährlich statt und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekannt gegeben.

§3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

1. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der für das betreffende Wintersemester bis zum 31. März in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs sowie des künstlerischen Instrumentalfaches bzw. Gesang enthalten.

2. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Lebenslauf (tabellarisch) inkl. musikalischer Vorbildung.

b) Nachweis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 41 Abs. 1 KunstHG) bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses im Original oder in beglaubigter Abschrift/Fotokopie. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen

und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

c) Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger sowie eine schriftliche Erläuterung dieser Produktion (ca. eine Seite DIN A4).

d) Begründung zur Studiengangswahl und Berufszielen auf maximal einer DIN A4 Seite.

e) Ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite).

f) Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes in der Bundeswehr bzw. im zivilen Ersatzdienst.

g) Rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4).

h) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der durch die Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 2 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht wird.

i) Ab dem WS 2009/10 der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums. Geeignet sind praktische Tätigkeiten in Tonstudios, Medienunternehmen, Filmstudios, Postproduktionsfirmen, Werbeagenturen, Theatern, Rundfunkanstalten o.ä. Der schriftliche Nachweis über dieses Praktikum kann nachgereicht werden. Er muss spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

3. Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

4. Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung zum

Feststellungsverfahren abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

§4 Verfahrensgliederung

Das Verfahren gliedert sich in drei Prüfungsteile:
Teil 1: Feststellung der musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang:

- a) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- b) technisches Können,
- c) Stilbewußtsein.

Teil 2: Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten für die obligatorischen musiktheoretischen Nebenfächer:

- a) Musiktheorie
- b) Musikalische Gehörbildung

Teil 3: Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.

§5 Durchführung des Verfahrens: Leistungen

Zu Prüfungsteil 1: Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang erfolgt durch musikalischen Vortrag. Soll das künstlerische Instrumentalhauptfach dem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung entstammen, so sind drei Vortragsstücke aus drei Stilepochen darzubieten. Entstammt das künstlerische Hauptfach dem Studiengang Gesang, dann sind mindestens eine Arie aus Oper und Oratorium sowie zwei Kunstlieder, ausgenommen die Arie aus dem Oratorium, auswendig vorzutragen und ein selbstgewählter, deutschsprachiger Text (Gedicht oder Prosa) vorzusprechen.

Im Bereich eines angestrebten künstlerischen Instrumentalstudiums von Keyboard/Jazzpiano, Jazz-

Gitarre, E-Bass oder Drumset sind die im Anhang zur Eignungsprüfungsverordnung mitgeteilten besonderen Eignungsanforderungen zu erfüllen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein. Zur Prüfung zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard/Jazzpiano, Jazzgitarre, E-Bass, Schlagzeug (klassisch), Drumset, alle Orchesterinstrumente, Gitarre (klassisch), Blockflöte und Gesang.

Wird keine künstlerisch-musikalische Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1). Das Feststellungsverfahren wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 2:

a) Zur Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sind Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

b) Im Rahmen eines Tests wird die musikalische Hörfähigkeit beurteilt.

Werden keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse (Prüfungsteil 2 a) oder keine ausreichenden musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2 b) festgestellt, so gilt insgesamt der für das Studium erforderliche Prüfungsteil 2 als nicht bestanden. Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des Prüfungsteils 2 unter bestimmten Bedingungen (vgl. §9 Abs.2) gilt damit die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 3: Eingereicht werden müssen mindestens zwei Arbeiten aus zwei verschiedenen der acht Schwerpunkte des Studiengangs „Music and Media Engineering“: Medienkomposition, Musikinformatik, Musikproduktion, Musik und AV-Produktion, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text, Musik und Wort im Raum oder Visual Music. Eine eindeutige schriftliche Zuordnung zu den Schwerpunkten ist erforderlich. Den eingereichten Arbeiten ist jeweils eine DIN A4 Seite mit Erläuterungen zu deren Entstehung hinzuzufügen.

Als einzureichende Arbeiten gelten:

a) Medienkomposition: Arbeitsmappe mit eigenen Kompositionen bzw. Arrangements in Noten/Leadsheets. und/oder Produktion eigener Werke in Form von Medien (CD oder DVD).

b) Musikinformatik: eine Arbeit aus dem Bereich Computermusik: z.B. eine maximal 10-minütige

Komposition als Tonträger (CD oder DVD) und Text-Beschreibung, eine interaktive Arbeit als lauffähige Stand-

alone-Software (mit einfacher Anleitung sowie technischer und inhaltlicher Dokumentation auf CD-ROM), oder (bei installativen, ortsgebundenen Arbeiten) eine Dokumentation, aus der sich das Werk erschliesst (z.B. einfache Filmaufnahme als Quicktime Movie).

c) Musikproduktion: insgesamt max. 10-minütige Arbeit bzw. Ausschnitt/e aus dem Bereich Jazz/Populärmusik wie z.B. Aufnahme akustischer Instrumente, Midi-/ computergestützte Musikproduktion oder Live-Aufnahme. Format: CD oder DVD.

d) Musik und AV Produktion: max. 10-minütiges Werk gestaltet mit audiovisuellen Mitteln (Kurzfilm, Mehrkameraaufzeichnung, Animation, Dokumentation o.ä.). Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

e) Musik- und Medienmanagement: Konzept für ein Unternehmen im Bereich „Musik und Medien“.

f) Musik und Text: mind. fünfseitiges Essay zu einem musikrelevanten Thema.

g) Musik und Wort im Raum: max. 10-minütiger Ausschnitt aus einer Tonaufnahme klassischer/moderner Musik (akustische Instrumente) oder ein max. 10-minütiger Ausschnitt eines selbst produzierten Hörspiels, einer Toncollage oder eines Tonbilds. Um die persönliche Vielfalt zu dokumentieren, können auch verschiedene kleinere Arbeiten im jeweiligen Bereich in der Länge von insgesamt max. 10 Minuten eingereicht werden.

h) Visual Music: max. 3-minütiger Clip/ Video. Visualisierung von Musik bzw. Ton in bewegten Bilder (Video) oder Animationen (Motion Graphics), dabei müssen Ton und Bild einen klar zu erkennenden Bezug zueinander haben. Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten wird abgeschlossen durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.

Wird keine besondere künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1).

§6 Dauer des Feststellungsverfahrens

Die Zeit für den künstlerisch-musikalischen Vortrag im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang (Prüfungsteil 1) soll höchstens 15 Minuten betragen. Die Zeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2) soll höchstens je 30 Minuten betragen. Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten im Fachgespräch (Prüfungsteil 3) soll 15 Minuten nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§7 Kommissionen

1. Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung werden drei getrennt prüfende Kommissionen eingesetzt.
2. Der für den Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ zuständige Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungsordnung und setzt die Prüfungskommissionen ein.
Die Mitglieder des Rektorats sowie die des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Eignungsprüfung in allen ihren Teilen beizuwohnen.
3. Die Kommission für die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang besteht aus mindestens drei Fachprüfern bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht. Dabei soll mindestens ein/eine stimmberechtigte/r Fachprüfer/in der Gruppe der/die das Studienfach hauptamtlich Lehrenden entstammen.
4. Die Kommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten besteht insgesamt aus zwei Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben am Klavier vor und wertet die von Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere

Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und bestätigt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses.

5. Die Kommission für die Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten besteht aus mindestens zwei Fachprüfern aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden am IMM bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

6. Für alle Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Eignungsprüfungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nicht öffentlich.

§8 Bewertungen

1. Die Kommissionen zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang verfahren wie folgt:

Der künstlerische Vortrag wird von jedem anwesenden Kommissionsmitglied mit einem Buchstaben (A, B, C) bewertet. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:
A*= die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber weist eine hervorragende künstlerische Begabung nach und ist dadurch vom Nachweis der Hochschulreife bzw. Fachhochschulreife entsprechend § 41 Absatz 8 KunstHG befreit.

A= der/die Studienbewerber/in weist eine besondere künstlerische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums nach;

B= der/die Studienbewerber/in weist eine noch nicht ausreichende, jedoch durch den Nachweis der besonderen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten zu bestätigende künstlerische Eignung nach;

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des Studiums voraussetzende Eignung nach.

2. Die Kommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten verfährt wie folgt:

Die erzielten Leistungen werden von einer Kommission bewertet. Für die Bewertung der

erbrachten Leistungen stehen dabei folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums überdurchschnittlichen Kenntnisstand nach,
B= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Kenntnisstand nach,
C= der/die Studienbewerber/in kann den für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisstand nicht nachweisen.

3. Die Kommission zur Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten verfährt wie folgt:

Sichtung der eingereichten Arbeiten. Darüber hinaus wird mit den Studienbewerbern ein maximal 15-minütiges Gespräch geführt, das dazu dient, die für die erfolgreiche Durchführung des Studiums besondere künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festzustellen. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= die/der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums besondere Eignung nach,
B= die/der Studienbewerber/in weist eine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichende künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten nach,
C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums Eignung nach.

§9 Feststellung der künstlerischen Eignung

1. Jede der drei Kommissionen entscheidet in eigener Verantwortung. Die Ergebnisse aus den Prüfungsteilen 1 und 2 werden der/dem protokollführenden Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten mitgeteilt. Der/ die Vorsitzende dieser Kommission stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung fest.

2. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit einem C bzw. wenn nicht alle Prüfungsteile mit B bewertet wurden. Wenn der

Prüfungsteil 2 mit C bewertet wurde, jedoch die Prüfungsteile 1 und 3 mit A bewertet werden, erhält der Studienbewerber die Möglichkeit, sich vor Beginn des Semesters einer Wiederholung dieser Teilprüfung zu stellen, welche bestanden werden muss.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§10 Prüfungsniederschrift

Über die Teilprüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt werden. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort des Prüfungsteils,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Prüfungsteils,
- die Bewertung des Prüfungsteils nach §8,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§11 Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung und dessen Geltungsdauer

1. Das erzielte Gesamtergebnis wird erst nach Abschluss des gesamten Feststellungsverfahrens mitgeteilt.

2. Ist die künstlerische Eignung festgestellt worden, wird die Zulassung - vorbehaltlich bestehender Zulassungsbeschränkungen - zum Studium an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im angestrebten Bachelorstudiengang „Musik und Medien“ unter Festlegung des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang ausgesprochen.

3. Wird die künstlerische Eignung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

4. Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Der Studienantritt kann auf Antrag aus wichtigen Gründen maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss des Fachbereichs II.

§12 Anrechnung anderer Leistungen

1. Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet. Allerdings werden erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse im Bereich des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang und musiktheoretische Nebenfächer ganz oder teilweise angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit den an der Robert Schumann Hochschule angebotenen Studiengängen gegeben ist. Studienbewerber mit nach dieser Regelung angerechneten Eignungsprüfungsteilen haben jedoch den Nachweis einer für die erforderliche Durchführung des Bachelorstudiums „Musik und Medien“ besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten (Prüfungsteil 3) mit der Bewertung A zu erbringen.
2. Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs II.

§13 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal im Ganzen wiederholt werden. Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§14 Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Hat der/die Studienbewerber/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs II nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder Studienbewerber hierüber täuschen wollte und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigen der Bescheinigung bekannt, so wird

dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt.

Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß §48 VwVfG NRW.)

3. Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§15 Einsicht in die Unterlagen

1. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.
2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs II zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 2 der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29.04.2008.

Düsseldorf, 29.04.2008

Der Rektor der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann

**Ordnung zur Feststellung der
künstlerischen Eignung für den
gemeinsamen Bachelor-Studiengang
„Ton und Bild“ der Fachhochschule
Düsseldorf und der Robert Schumann
Hochschule Düsseldorf**

vom 29.04.2008

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 41 Absatz 5 und § 56 Absatz 1 Gesetz über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG –) vom 13. März 2008 (GV. NRW 195) hat die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- §1 Ziel und Zweck des Verfahrens
- §2 Termine
- §3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

II. Feststellungsverfahren

- §4 Verfahrensgliederung
- §5 Durchführung des Verfahrens, Leistungen
- §6 Dauer des Feststellungsverfahrens
- §7 Kommissionen
- §8 Bewertungen
- §9 Feststellung der künstlerischen Eignung

III. Durchführungsbestimmungen

- §10 Prüfungsniederschrift
- §11 Bekanntgabe des Ergebnisses des Feststellungsverfahrens und dessen Geltungsdauer
- §12 Anrechnung anderer Leistungen
- §13 Prüfungswiederholung
- §14 Täuschung, Ordnungsverstoß
- §15 Einsicht in die Unterlagen

IV. Schlussbestimmung

- §16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

V. Anhang

I. ALLGEMEINES

§1 Ziel und Zweck des Verfahrens

1. Aufgrund dieser Ordnung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die erforderlichen künstlerischen Fähigkeiten verfügt, um im Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und der Fachhochschule Düsseldorf mit Erfolg zu einem Abschluss geführt zu werden.
2. Außer den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen aus § 41 KunstHG ist für den Studiengang gem. § 41 Abs. 5 KunstHG der Nachweis der künstlerischen Eignung Einschreibungsvoraussetzung.
3. Die künstlerische Eignung (vgl. §9) wird in einem besonderen, sich nach § 4 dieser Ordnung in mehrere Abschnitte gliedernden Verfahren festgestellt (Feststellungsverfahren).

§2 Termine

Das Feststellungsverfahren für den Bachelorstudiengang „Ton und Bild“ findet einmal jährlich statt und zwar im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester. Die Termine für die Durchführung des Feststellungsverfahrens bestimmt die Hochschule. Sie werden von ihr rechtzeitig bekannt gegeben.

§3 Zulassung zum Feststellungsverfahren

1. Die Teilnahme am Feststellungsverfahren setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der für das betreffende Wintersemester bis zum 31. März in der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf eingegangen sein muss. Der Antrag muss die Angabe des angestrebten Studiengangs sowie des künstlerischen Instrumentalfaches bzw. Gesang enthalten.
2. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) Lebenslauf (tabellarisch) inkl. musikalischer Vorbildung

b) Nachweis der Fachhochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife entsprechend § 41 Abs. 1 KunstHG) bzw. eines gleichwertigen Schulabschlusses im Original oder in beglaubigter Abschrift/ Fotokopie.

Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit ausländischen Zeugnissen, Diplomen usw. müssen diese in beglaubigter deutscher Übersetzung vorlegen und deren Gleichwertigkeit mit deutschen Zeugnissen nachweisen.

c) Arbeitsproben auf einem von der Hochschule vorgeschriebenen Medienträger sowie eine schriftliche Erläuterung dieser Produktion (ca. eine Seite DIN A4).

d) Begründung zur Studiengangswahl und Berufszielen auf maximal einer DIN A4 Seite.

e) Ein Passfoto (Name und Anschrift auf der Rückseite).

f) Bescheinigung über die Ableistung des Dienstes in der Bundeswehr bzw. im zivilen Ersatzdienst.

g) Rückadressierter und ausreichend frankierter Briefumschlag (Format DIN A4).

h) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der durch die Vorlage einer bestandenen Sprachprüfung auf dem Niveau der C 2 entsprechenden Sprachprüfungsstufe des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erbracht wird.

i) Ab dem WS 2009/10 der Nachweis eines mindestens sechswöchigen Praktikums. Geeignet sind praktische Tätigkeiten in Tonstudios, Medienunternehmen, Filmstudios, Postproduktionsfirmen, Werbeagenturen, Theatern, Rundfunkanstalten o.ä. Der schriftliche Nachweis über dieses Praktikum kann nachgereicht werden. Er muss spätestens zur Immatrikulation vorgelegt werden.

3. Zugelassen zum Feststellungsverfahren werden Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die ihren Antrag fristgerecht und vollständig mit den erforderlichen Unterlagen nach Absatz 2 eingereicht haben. Die Hochschule entscheidet hierüber nach Aktenlage.

4. Wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zum Feststellungsverfahren zugelassen, so erhält sie oder er hierüber eine

schriftliche Benachrichtigung mit Angabe der Prüfungstermine; wird der Antrag auf Zulassung zum Feststellungsverfahren abgelehnt, erhält die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber darüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

II. FESTSTELLUNGSVERFAHREN

§4 Verfahrensgliederung

Das Verfahren gliedert sich in drei Prüfungsteile:

Teil 1: Feststellung der musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang:

- a) Musikalität bzw. interpretatorisches Gestaltungsvermögen,
- b) technisches Können,
- c) Stilbewußtsein.

Teil 2: Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten für die obligatorischen musiktheoretischen Nebenfächer:

- a) Musiktheorie
- b) Musikalische Gehörbildung

Teil 3: Sichtung der eingereichten Arbeiten und Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.

§5 Durchführung des Verfahrens: Leistungen

Zu Prüfungsteil 1: Die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang erfolgt durch musikalischen Vortrag. Soll das künstlerische Instrumentalhauptfach dem Studiengang Künstlerische Instrumentalausbildung entstammen, so sind drei Vortragsstücke aus drei Stilepochen darzubieten. Entstammt das künstlerische Hauptfach dem Studiengang Gesang, dann sind mindestens eine Arie aus Oper und Oratorium sowie zwei Kunstlieder, ausgenommen die Arie aus dem Oratorium, auswendig vorzutragen und ein selbstgewählter, deutschsprachiger Text (Gedicht oder Prosa) vorzusprechen.

Im Bereich eines angestrebten künstlerischen Instrumentalstudiums von Keyboard/ Jazzpiano, Jazz-Gitarre, E-Bass oder Drumset sind die im Anhang zur Eignungsprüfungsverordnung mitgeteilten besonderen Eignungsanforderungen zu erfüllen. Der Schwierigkeitsgrad der Stücke fließt in die Bewertung mit ein. Zur Prüfung zugelassene Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard/Jazzpiano, Jazzgitarre, E-Bass, Schlagzeug (klassisch), Drumset, alle Orchesterinstrumente, Gitarre (klassisch), Blockflöte und Gesang.

Wird keine künstlerisch-musikalische Eignung für das angestrebte künstlerische Instrumentalhauptfach bzw. Gesang festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1). Das Feststellungsverfahren wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 2:

a) Zur Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstands sind Kenntnisse der Allgemeinen Musiklehre nachzuweisen.

b) Im Rahmen eines Tests wird die musikalische Hörfähigkeit beurteilt.

Werden keine ausreichenden musiktheoretischen Kenntnisse (Prüfungsteil 2 a) oder keine ausreichenden musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2 b) festgestellt, so gilt insgesamt der für das Studium erforderliche Prüfungsteil 2 als nicht bestanden. Mit Ausnahme der möglichen Wiederholung des Prüfungsteils 2 unter bestimmten Bedingungen (vgl. §9 Abs.2) gilt damit die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Das Feststellungsverfahren der künstlerischen Eignung wird in diesem Fall nicht fortgesetzt.

Zu Prüfungsteil 3: Eingereicht werden müssen mindestens zwei Arbeiten aus zwei verschiedenen der acht Schwerpunkte des Studiengangs „Music and Media Engineering“: Medienkomposition, Musikinformatik, Musikproduktion, Musik und AV-Produktion, Musik- und Medienmanagement, Musik und Text, Musik und Wort im Raum oder Visual Music. Eine eindeutige schriftliche Zuordnung zu den Schwerpunkten ist erforderlich. Den eingereichten Arbeiten ist jeweils eine DIN A4 Seite mit Erläuterungen zu deren Entstehung hinzuzufügen.

Als einzureichende Arbeiten gelten:

a) Medienkomposition: Arbeitsmappe mit eigenen Kompositionen bzw. Arrangements in

Noten/Leadsheets und/oder Produktion eigener Werke in Form von Medien (CD oder DVD).

b) Musikinformatik: eine Arbeit aus dem Bereich Computermusik: z.B. eine maximal 10-minütige Komposition als Tonträger (CD oder DVD) und Text-Beschreibung, eine interaktive Arbeit als lauffähige Stand-alone-Software (mit einfacher Anleitung sowie technischer und inhaltlicher Dokumentation auf CD-ROM), oder (bei installativen, ortsgebundenen Arbeiten) eine Dokumentation, aus der sich das Werk erschliesst (z.B. einfache Filmaufnahme als Quicktime Movie).

c) Musikproduktion: insgesamt max. 10-minütige Arbeit bzw. Ausschnitt/e aus dem Bereich Jazz/ Populärmusik wie z.B. Aufnahme akustischer Instrumente, Midi-/ computergestützte Musikproduktion oder Live-Aufnahme. Format: CD oder DVD.

d) Musik und AV Produktion: max. 10-minütiges Werk gestaltet mit audiovisuellen Mitteln (Kurzfilm, Mehrkameraaufzeichnung, Animation, Dokumentation o.ä.). Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

e) Musik- und Medienmanagement: Konzept für ein Unternehmen im Bereich „Musik und Medien“.

f) Musik und Text: mind. fünfseitiges Essay zu einem musikrelevanten Thema.

g) Musik und Wort im Raum: max. 10-minütiger Ausschnitt aus einer Tonaufnahme klassischer/moderner Musik (akustische Instrumente) oder ein max. 10-minütiger Ausschnitt eines selbst produzierten Hörspiels, einer Toncollage oder eines Tonbilds. Um die persönliche Vielfalt zu dokumentieren, können auch verschiedene kleinere Arbeiten im jeweiligen Bereich in der Länge von insgesamt max. 10 Minuten eingereicht werden.

h) Visual Music: max. 3-minütiger Clip/ Video. Visualisierung von Musik bzw. Ton in bewegten Bilder (Video) oder Animationen (Motion Graphics), dabei müssen Ton und Bild einen klar zu erkennenden Bezug zueinander haben. Format: Quicktime Movie auf CD oder DVD. Der Clip muss in Quicktime auf Mac und PC abspielbar sein.

Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten wird abgeschlossen durch ein Gespräch mit der Eignungsprüfungskommission.

Wird keine besondere künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festgestellt, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden (vgl. §8 Abs.1).

§6 Dauer des Feststellungsverfahrens

Die Zeit für den künstlerisch-musikalischen Vortrag im angestrebten künstlerischen Instrumentalfach bzw. Gesang (Prüfungsteil 1) soll höchstens 15 Minuten betragen. Die Zeit für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten (Prüfungsteil 2) soll höchstens je 30 Minuten betragen. Die Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten im Fachgespräch (Prüfungsteil 3) soll 15 Minuten nicht übersteigen.

Ein Anspruch auf Ausschöpfung der für die Feststellungsprüfungen festgesetzten Höchstdauer besteht nicht.

§7 Kommissionen

1. Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der künstlerischen Eignung werden drei getrennt prüfende Kommissionen eingesetzt.

2. Der für den Bachelorstudiengang „Music and Media Engineering“ zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 der Robert Schumann Hochschule achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden, sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungsordnung und setzt die Prüfungskommissionen ein.

Die Mitglieder des Rektorats sowie die des zuständigen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Eignungsprüfung in allen ihren Teilen beizuwohnen.

3. Die Kommission für die Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang besteht aus mindestens drei Fachprüfern bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht. Dabei soll mindestens ein/eine stimmberechtigte/r Fachprüfer/in der Gruppe der/die

das Studienfach hauptamtlich Lehrenden entstammen.

4. Die Kommission für die Feststellung des musiktheoretischen Kenntnisstandes sowie der musikalischen Hörfähigkeiten besteht insgesamt aus zwei Fachvertretern der Lehrgebiete Tonsatz, Musiktheorie und Gehörbildung. Ein Kommissionsmitglied führt die Aufsicht, spielt in der Gehörprüfung die Aufgaben am Klavier vor und wertet die von Fachvertretern erarbeiteten, den Bewerbern vorgelegten Testbögen aus. Das andere Kommissionsmitglied kontrolliert die Auswertung und bestätigt die Richtigkeit des festgestellten Ergebnisses.

5. Die Kommission für die Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten besteht aus mindestens zwei Fachprüfern aus der Gruppe der hauptamtlich Lehrenden am IMM bei einer oder einem protokollführenden Vorsitzenden mit Stimmrecht.

6. Für alle Mitglieder des zuständigen Prüfungsausschusses sowie der Eignungsprüfungskommissionen gilt Amtsverschwiegenheit. Alle Teile der Eignungsprüfung sind nicht öffentlich.

§8 Bewertungen

1. Die Kommissionen zur Feststellung der künstlerisch-musikalischen Eignung in Bezug auf das angestrebte künstlerische Instrumentalfach bzw. Gesang verfahren wie folgt:

Der künstlerische Vortrag wird von jedem anwesenden Kommissionsmitglied mit einem Buchstaben (A, B, C) bewertet. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist eine besondere künstlerische Eignung für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums nach;

B= der/die Studienbewerber/in weist eine noch nicht ausreichende, jedoch durch den Nachweis der besonderen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten zu bestätigende künstlerische Eignung nach;

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des Studiums voraussetzende Eignung nach.

2. Die Kommission zur Feststellung der musiktheoretischen Kenntnisse und musikalischen Hörfähigkeiten verfährt wie folgt:

Die erzielten Leistungen werden von einer Kommission bewertet. Für die Bewertung der erbrachten Leistungen stehen dabei folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums überdurchschnittlichen Kenntnisstand nach,

B= der/die Studienbewerber/in weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichenden Kenntnisstand nach,

C= der/die Studienbewerber/in kann den für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums erforderlichen Kenntnisstand nicht nachweisen.

3. Die Kommission zur Feststellung der für den Studiengang erforderlichen besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten verfährt wie folgt:

Sichtung der eingereichten Arbeiten. Darüber hinaus wird mit den Studienbewerbern ein maximal 15-minütiges Gespräch geführt, das dazu dient, die für die erfolgreiche Durchführung des Studiums besondere künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten festzustellen. Die/ der Kommissionsvorsitzende stellt dabei nach Aus- und Absprache die mehrheitlich vergebene Leistungsbewertung fest. Für die Bewertung der Leistung stehen folgende Buchstaben zur Verfügung:

A= die/der Studienbewerberin bzw. Studienbewerber weist einen für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums besondere Eignung nach,

B= die/der Studienbewerber/in weist eine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums ausreichende künstlerische Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten nach,

C= der/die Studienbewerber/in weist keine für die erfolgreiche Durchführung des angestrebten Studiums Eignung nach.

§9 Feststellung der künstlerischen Eignung

1. Jede der drei Kommissionen entscheidet in eigener Verantwortung. Die Ergebnisse aus den Prüfungsteilen 1 und 2 werden der/dem protokollführenden Vorsitzenden der Kommission zur Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten

mitgeteilt. Der/ die Vorsitzende dieser Kommission stellt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung fest.

2. Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn kein Prüfungsteil mit einem C bzw. wenn nicht alle Prüfungsteile mit B bewertet wurden. Wenn der Prüfungsteil 2 mit C bewertet wurde, jedoch die Prüfungsteile 1 und 3 mit A bewertet werden, erhält der Studienbewerber die Möglichkeit, sich vor Beginn des Semesters einer Wiederholung dieser Teilprüfung zu stellen, welche bestanden werden muss.

III. DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

§10 Prüfungsniederschrift

Über die Teilprüfungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen unterzeichnet und den Prüfungsakten der Kandidatin oder des Kandidaten beigelegt werden. Sie muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Kandidatin bzw. des Kandidaten mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort des Prüfungsteils,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art, Dauer und Inhalt des Prüfungsteils,
- die Bewertung des Prüfungsteils nach §8,
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§11 Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung und dessen Geltungsdauer

1. Das erzielte Gesamtergebnis wird erst nach Abschluss des gesamten Feststellungsverfahrens mitgeteilt.

2. Ist die künstlerische Eignung festgestellt worden, wird die Zulassung - vorbehaltlich bestehender Zulassungsbeschränkungen - zum gemeinsamen Studium an der Fachhochschule Düsseldorf und der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf im angestrebten Bachelorstudiengang „Music and Media Engineering“ unter Festlegung des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang ausgesprochen.

3. Wird die künstlerische Eignung nicht festgestellt, ergeht ein schriftlicher Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

4. Die festgestellte Eignung hat nur Gültigkeit für das im Zulassungsantrag beantragte Semester. Der Studienantritt kann auf Antrag aus wichtigen Gründen maximal um zwei Semester verschoben werden. Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2.

§12 Anrechnung anderer Leistungen

1. Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden für die Zulassung an der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf nicht angerechnet. Allerdings werden erfolgreich absolvierte Studienabschlüsse im Bereich des künstlerischen Instrumentalhauptfaches bzw. Gesang und musiktheoretische Nebenfächer ganz oder teilweise angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit der Studienrichtung mit den an der Robert Schumann Hochschule angebotenen Studiengängen gegeben ist. Studienbewerber mit nach dieser Regelung angerechneten Eignungsprüfungsteilen haben jedoch den Nachweis einer für die erforderliche Durchführung des Bachelorstudiums „Music and Media Engineering“ besonderen künstlerischen Befähigung zum medienbezogenen Arbeiten (Prüfungsteil 3) mit der Bewertung A zu erbringen.

2. Zuständig für die Anrechnung ist der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2.

§13 Prüfungswiederholung

Eine nach dieser Ordnung nicht bestandene Eignungsprüfung kann nur einmal im Ganzen wiederholt werden.

Für diese Wiederholungsprüfung finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

§14 Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Hat der/die Studienbewerber/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Einbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat,

entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Feststellungsprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studienbewerberin oder Studienbewerber hierüber täuschen wollte und wird dieser Tatbestand erst nach Aushändigen der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Feststellungsprüfung geheilt.

Hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zulassung zum Feststellungsverfahren vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs 2 der Robert Schumann Hochschule über die Rechtsfolgen unter Beachtung des Verwaltungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (insbesondere gemäß §48 VwVfG NRW.)

3. Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber ist vor einer Entscheidung durch den Prüfungsausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

4. Der unrichtige Zulassungsbescheid ist einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Bescheinigung ausgeschlossen.

§15 Einsicht in die Unterlagen

1. Nach Abschluss des Feststellungsverfahrens wird den Berechtigten auf Antrag Einsicht in die Niederschrift und die Bewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer gewährt.

2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Bescheids beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses des Fachbereichs 2 zu stellen. Der Prüfungsvorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

§16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 2 der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf vom 29.04.2008.

Düsseldorf, 29.04.2008

Der Rektor der
Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

Prof. Raimund Wippermann